

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/10/17 1Ob169/06v, 10Ob45/14m, 1Ob124/15i, 1Ob127/15f, 1Ob27/21h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.2006

Norm

ABGB §364 Abs2 B1

WRG §39 Abs1

Rechtssatz

Nach der eine unmittelbare Zuleitung bewirkenden willkürlichen Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse von Oberflächenwasser kann eine auf § 364 Abs 2 zweiter Satz ABGB gestützte Eigentumsfreiheitsklage des durch eine solche Maßnahme - wenn auch nur im Fall selten wiederkehrender katastrophaler Niederschläge - beeinträchtigten Nachbarn als Eigentümer eines unverbauten, landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücks nur dann scheitern, wenn dessen Unterlassungsbegehrungen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls als Rechtsmissbrauch (Schikane) zu beurteilen ist. Gegenteiliges gilt nur dann, wenn sich eine willkürliche Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse auf das Grundstück eines Nachbarn nur geringfügig auswirkt und diese Folge kein Vernünftiger als nennenswerten Nachteil ansähe.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 169/06v

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 169/06v

Veröff: SZ 2006/152

- 10 Ob 45/14m

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 45/14m

Auch; Beisatz: Hier: Leichte Verschlechterung der Abflussverhältnisse zulasten des Nachbarn bei Starkregen, wie er im Durchschnitt alle fünf Jahre zu erwarten ist, ohne dass Erosion oder andere Schäden eingetreten wären. Die Klagsabweisung wegen bloß geringfügiger Beeinträchtigung der Interessen des Klägers war jedenfalls vertretbar. (T1)

- 1 Ob 124/15i

Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 124/15i

Vgl

- 1 Ob 127/15f

Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 127/15f

Vgl auch; Veröff: SZ 2015/127

- 1 Ob 27/21h

Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 27/21h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121625

Im RIS seit

16.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at